

Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht

Strafprozess, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, Ab der 9. Auflage fortgeführt von Prof. Dr. Jochen Bung, Und ab der 10. Auflage fortgeführt von Prof. Dr. Ralf Kölbel

10. Auflage 2019. Buch. XXI, 370 S. Softcover

ISBN 978 3 406 72853 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fall 11. Hausratversicherung

2. Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts werden die Ermittlungen vielfach durch **Ordnungsbehörden** oder besondere Polizeibehörden durchgeführt. Diese Behörden erlassen bei Ordnungswidrigkeiten in eigener Zuständigkeit Bußgeldbescheide. Für Finanzbehörden besteht darüber hinaus eine selbstständige Ermittlungs- und Einstellungskompetenz bei Verletzung von allein steuerbezogenen Straftatbeständen (s. §§ 386, 399 AO). Hinsichtlich sonstiger Deliktsbereiche hängt eine etwaige Tätigkeit der Justizorgane davon ab, ob die vorgangsbefassten Verwaltungsbehörden eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Aus Sicht dieser Verwaltungsbehörden ist, auch in Fällen ohne gesetzlichen Geheimnisschutz, eine ausnahmslose Anzeigepraxis kontraindiziert. Ihnen geht es darum, auf Regelverstöße auch konziliant reagieren und in einem kooperativen Ansatz auf die betreffenden Unternehmen einwirken und diese zu einer künftigen selbstregulativen Missstandsaufhebung bewegen zu können.¹¹

IV. Kriminologische Dunkelfeldforschung

1. Vorgehen und Zielrichtung

Die kriminologische Dunkelfeldforschung¹² bemüht sich um Erkenntnisse über das **quantitative und strukturelle Verhältnis** zwischen Dunkelfeld und registrierten Anzeigen bzw. Straftaten, über **Kriterien** (unterschiedlicher) strafrechtlicher sozialer **Reaktion** auf privater und behördlicher Ebene sowie um **Vergleiche** zwischen Personen, die offiziell als (Straf-)Täter oder Opfer registriert bzw. nicht registriert sind. Als Dunkelfeld wird meist die Differenz zwischen der Zahl der auf den Ebenen formeller sozialer Reaktion registrierten Straftaten und der Zahl tatsächlich begangener Straftaten bezeichnet. Dessen Erforschung zielt insofern auf ein kompletteres Bild des Kriminalitätsaufkommens, als es allein durch die Kriminalstatistiken gezeichnet werden könnte.

Als Erhebungsquellen werden üblicherweise Personen aus der Bevölkerung darüber befragt, ob sie Straftaten begangen haben (Täterbefragung) und/oder ob sie Opfer von Straftaten geworden sind (Opferbefragung) und/oder ob ihnen Straftaten, die von anderen gegenüber anderen begangen wurden, bekannt geworden sind (Informantenbefragung). Dabei ist die Hinzuziehung von amtlichen Unterlagen der Strafverfolgung einschließlich von Statistiken möglicherweise zu Zwecken der Validierung, zumindest aber zum Vergleich unterschiedlicher Verfolgungsintensität zielführend. Zugleich muss bei der Ergebnisinterpretation berücksichtigt werden, dass Dunkelfelduntersuchungen mit einer Fülle von (nur teilweise kontrollierbaren) Methodenproblemen konfrontiert sind.¹³

¹¹ Dazu für verschiedene Wirtschaftssektoren etwa *Meinberg*, Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, 1985, S. 127ff.; *Hellmich*, Kooperation statt Konfrontation als Alternative bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität, 2008, S. 68 ff., 93 ff.; *Homann*, Betrug in der gesetzlichen Krankenversicherung, 2009, S. 124ff.; *Kölbl*, in: ders. (Hrsg.), Abrechnungsverstöße in der statio-nären medizinischen Versorgung, 2014, S. 189f.

¹² Vgl. dazu einführend etwa *Boers/Walburg*, in: Boers/Reinecke (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter, 2009, S. 79ff.; *Birkel*, in: Eifler/Pollich (Hrsg.), Empirische Forschung über Kriminalität, 2014, S. 67ff.; *Feldmann-Hahn*, Opferbefragungen in Deutschland, 2011.

¹³ Überblick bei *Eisenberg/Kölbl* § 16 Rn. 11ff.; Näher etwa *Kury*, in: Guzy/Birkel/Mischkowitz (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 2, 2015, S. 275ff.; *Prätor*, in: Eifler/Pollich (Hrsg.), Empirische Forschung über Kriminalität, 2014, S. 31ff.

2. Methodische Probleme

- 15 Aus Praktikabilitätsgründen müssen sich die Befragungen auf einen **Ausschnitt** sowohl an Straftatbeständen als auch an Begehungsformen innerhalb der Straftatbestände beschränken. Insofern stellen sich stets Fragen zur Auswahl derjenigen Delikte bzw. Deliktsbegehungsfomren aus der Straftatengesamtheit, auf die sich die Untersuchung bezieht. So ist z. B. bei Antwortinterpretation und etwaigen Vergleichen mit statistischen Angaben zu überprüfen, in welchem Ausmaß die ausgewählten Delikte und Deliktsvarianten den in den amtlichen Statistiken erfassten Straftatbeständen entsprechen. Auch im Übrigen setzen Vergleiche mit Angaben der amtlichen Statistik voraus, dass der örtliche und zeitliche Rahmen sowie der Personenkreis der Befragung in eine **vergleichbare** Relation mit der Anlage der Statistiken gebracht werden kann.
- 16 Hinsichtlich der verbalen Definition der erfragten Delikte ist nur teilweise geklärt, ob sich eine Übertragung des in juristischer Fachsprache gehaltenen Wortlauts von Straftatbeständen in die Laiensprache bewerkstelligen lässt, ohne dass dies die wesentlichen Inhalte verzeichnet. Hierbei geht es um die Ausführung von Details des jeweiligen Straftatbestandes und die Berücksichtigung sozialer Umstände innerhalb der Deliktssituation einschließlich des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich das **sprachliche Verständnis** von einzelnen Begriffen je nach Alter, Bildungsniveau und sozio-ökonomischem Status unterscheiden kann. Werden aber die Fragen unterschiedlich aufgefasst, sind die Antworten untereinander nur bedingt komparabel. So mögen bestimmte Delikte beispielsweise in manchen gesellschaftlichen Gruppen tendenziell bagatellisiert oder als verständlich aufgefasst werden, in anderen aber nicht.
- 17 Im Hinblick auf die **Erinnerungsleistung** der Befragten besteht ein Kriterium für die Qualität der Befragung darin, inwieweit der Zeitraum oder die Zeiträume, auf die sich die Befragung bezieht, eingegrenzt und deutlich gemacht sind. Mit Blick auf Erinnerungslücken, -verfälschung und -abneigung fragt sich, inwieweit die jeweilige Person eine Deliktsbegehung als normales oder aber außergewöhnliches Geschehen gewichtet. Tendenziell werden Delikte im Übrigen umso vollständiger berichtet, je kürzer sie zurückliegen – weshalb vielfach ein Bezugszeitraum von höchstens einem Jahr empfohlen wird. Gleichwohl sind aber auch Fragen nach der Lebenszeitprävalenz („Lebenszeit überhaupt“) üblich. Im Übrigen zeigt sich erfahrungsgemäß ein (bei Unterschieden in der Befragungsform und der Deliktsstruktur) erhebliches Ausmaß der „zeitlichen Verschiebung“ berichteter Delikte, d. h. ein fälschliches Hinaus- oder aber Hineinverlegen aus oder in den untersuchten Zeitraum („Teleskopieren“).
- 18 Eine ganze Reihe spezifischer methodischer Schwierigkeiten bestehen üblicherweise, wenn die Repräsentativität der Befragtengruppe sichergestellt werden soll. Ähnlich verhält es sich bei der Auswahl der Befragungsmethode (mündlich, schriftlich, telefonisch, per Internet usw.), da sich der jeweilige Modus auf die Antwortbereitschaft und das Antwortverhalten auswirkt und so die Befunde beeinflusst. Besonders bei Täterbefragungen muss mit einer eingeschränkten Antwortehrlichkeit gerechnet werden. Bei Opferbefragungen ist zu beachten, dass sämtliche Delikte ausscheiden, die kein unmittelbares Opfer haben bzw. bei denen die Begehung einverständlich geschah oder vom Opfer nicht bemerkt wurde. Letzteres ist etwa bei geringen

Fall 11. Hausratversicherung

Schäden sowie bei Delikten gegenüber „anonymen Opfern“ (z.B. dem Staat oder im Bereich der Wirtschaftskriminalität) trotz vergleichsweise schwerer Schäden nicht selten der Fall.

3. Fazit

Was Dunkelfeldforschung im Rahmen dieser Methodengrenzen zu leisten vermag, **19** ist die Erhebung von Ereignissen, die jene Beteiligten, die sich als Opfer sehen, wahrgenommen und als Delikt bewertet haben. Die fraglichen Ereignisse werden also nicht so, wie sie stattgefunden haben, erfasst, sondern in der Form jener Sinnkonstruktion, in der sie (aus einer Laienperspektive) gedeutet, memoriert und artikuliert werden. Dunkelfelddaten bestehen gewissermaßen aus der Zusammenstellung von „Narrationen“ oder „Viktirisierungs-Selbstberichten“.¹⁴

Das übliche Gegenüberstellen, Vergleichen und **Zusammenzählen** von kriminalstatistischen und Befragungsdaten unterliegt daher einer stets mitzudenkenden Einschränkung: Methodisch setzt ein solches Vorgehen ohnehin die Identität bezüglich des Bezugsraums, der Bezugszeit und des gegenständlichen Deliktsbereichs in den jeweiligen Umfragen und Statistiken voraus. Aber selbst unter diesen Bedingungen unterstellt die Idee des Zusammenrechnens, dass durch Statistik und Befragung jeweils ein additionsfähiger Teil der objektiv bestehenden Gesamtmenge von Kriminalität erfassbar sei. Dies aber trifft nicht zu. Während Dunkelfeldbefunde aus aggregierten Berichten über privatseitige Ereignisdeutungen bestehen, stellen Kriminalstatistiken aggregierte Ereignisdeutungen der Strafverfolgungsinstitutionen dar. Beide Datenbereiche sind **heterogen**, weil sie in unterschiedlichen sozialen Prozessen entstehen und kategorial verschiedene Kriminalitätswahrnehmungen darstellen. Der wissenschaftliche Wert der Dunkelfeldforschung liegt deshalb nicht etwa darin, den kriminalstatistisch unerschlossenen Teil der Gesamtkriminalität zu vermessen. Vielmehr informiert sie über das Viktimisierungsempfinden der Bevölkerung in seiner Prävalenz, Struktur und zeitlichen Persistenz – was ein **eigenständiger Teil** der gesellschaftlichen Realität **neben** der kriminalstatistisch dokumentierten Kriminalitätsbestimmung und -verarbeitung der Institutionen ist.

¹⁴ Dazu und zum Folgenden *Kunz*, Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität, 2008, S. 25 ff., 60 ff.; *Dellwing*, Recht und Devianz als Interaktion, 2015, S. 116ff.

Fall 12. Abgeordnete

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der ministeriellen Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik weist ein Abgeordneter der X-Partei auf einen angeblich bedrohlichen Anteil Nichtdeutscher an der Kriminalität hin, zumal sich in einzelnen Stadtgebieten außergewöhnlich hohe Belastungen ergeben hätten.

Demgegenüber stellt ein ehrenamtliches Mitglied eines örtlichen Beirats, der die Belange von Ausländern vertritt, die Brauchbarkeit von Daten der genannten Statistik wie auch der Strafverfolgungsstatistik für entsprechende Aussagen generell in Frage. Speziell bei der Kriminalitätsbelastung ausländischer Arbeitnehmer bestünden besondere Berechnungsschwierigkeiten; im Übrigen habe es für eine etwaige höhere Belastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung keine Bedeutung, dass es sich um Ausländer handele. Zumindest seien Unterschiede in der Verteilung der registrierten Kriminalität nach räumlichen Gesichtspunkten – und zwar nicht nur innerhalb von Städten – unabhängig von der Existenz ausländischer Arbeitnehmer zu verzeichnen und zu erklären. Der Beirat beschließt, Sie um eine fachkundige Stellungnahme zu bitten, die Grundlage einer späteren Presseerklärung sein soll.

Was werden Sie ausführen?

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Gliederung

	Rn.
I. Begrenzte Aussagekraft amtlicher Statistiken	1
1. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	2
a) Erfasste Daten	2
b) Registrierungstechnik	3
2. Die Strafverfolgungsstatistik (StrafSt)	4
3. Sonstige Probleme und Einschränkungen	5
II. Nichtdeutsche in der Polizeilichen Statistik	7
1. Speziell auf Erfassung von Nichtdeutschen bezogene Vorbehalte	8
2. Problemlagen und desintegrative Bedingungen	11
III. Räumliche Verteilung der registrierten Kriminalität	15
1. Nord-Süd-Gefälle	15
2. Stadt-Land-Gefälle	16
3. Untersuchungen über die registrierte Kriminalitätsbelastung innerhalb von Stadtgebieten	19

Lösung

I. Begrenzte Aussagekraft amtlicher Statistiken

Es ist unstreitig, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik (StrafSt) allenfalls unter erheblichen Einschränkungen wissenschaftlich verlässliche Aussagen über Umfang und Struktur der tatsächlichen Kriminalität erlauben. Dies beruht in ganz grundsätzlicher Hinsicht darauf, dass sich die amtlichen Statistiken allein zum **Nachweis** der Tätigkeit oder des **Geschäftsanfalls** der Behörden eignen und lediglich die Struktur und Intensität informeller und formeller Strafverfolgung widerspiegeln. Ohnehin stellen sie keine geeigneten Instrumente zur Erfassung der tatsächlichen Kriminalität dar, da es ihnen insoweit an den Voraussetzungen gültiger und zuverlässiger Messung fehlt und insbesondere ein Dunkelfeld verbleibt.¹

1. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

a) Erfasste Daten

Die auf Bundes- und Landesebene geführte PKS macht Angaben zu „Fällen“, Tatverdächtigen sowie auch Opfern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Daten auf der tatsächlichen und juristischen **Einschätzung der Polizeidienststellen** bei Abschluss des polizeilichen Ermittlungsverfahrens beruhen.² Hingegen bleibt die Art der späteren Beurteilung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht unberücksichtigt (die bereits erfassten Angaben werden also nicht etwa rückwirkend korrigiert). Außerdem hängt die Datenqualität davon ab, wie genau die Registrierungsregeln durch die Polizeibediensteten bei der Dateneingabe eingehalten werden. Im Zusammenhang mit den insofern immer wieder dokumentierten Registrierungsfehlern und „Registrierungsstrategien“³ ist auch der Einfluss formeller und materieller behördentlicher Handlungsstandards (z.B. Kriterien der Effektivität) von Bedeutung.⁴

b) Registrierungstechnik

Zusätzliche Grenzen des Aussagewertes der PKS sind in der Registrierungstechnik begründet, wobei zu den fraglichen Problemen u.a. die folgenden zählen:

- Die Registrierung beschränkt sich auf einen Ausschnitt der (mutmaßlichen) Verbrechen und Vergehen, wobei insbesondere (seit 1963) die Staatsschutz- und

¹ Zu den Projekten des BKA im Bereich der Dunkelfeldforschung s. Mischkowitz MschrKrim 96 (2013), 212, 218f.

² Zu Mängeln an Verlässlichkeit vgl. beispielsweise Schäfer Krim 1991, 458; Gundlach/Menzel, Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel Hamburgs (PFA 1992), 1992, S. 60f., 72; hierzu ferner Eisenberg/Kölbl § 15 Rn. 20 m. N.

³ Gemeint ist das gezielte Produzieren behördendienlicher PKS-Aussagen. Zur Problematik beispielsweise Rüther MschrKrim 84 (2001), 294ff.

⁴ Für ein Beispiel siehe die Einführung der Pflicht zur Aufnahme einer Anzeige bezüglich (mutmaßlicher) Privatklagedelikte auch bei Fehlen eines Strafantrags durch den Erl. 42.2.-6533 des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 7.4.2003, der in der Folge zu einem erheblichen Anstieg der einschlägig registrierten „Fälle“ führte.

Teil 2. Kriminologie

Straßenverkehrsdelikte ausgeklammert sind.⁵ Sämtliche „Fälle“, Tatverdächtige und Opfer werden nach der Berichtszeit (= Abschluss der polizeilichen Fallbearbeitung) und nicht nach der – hiervon ggf. erheblich divergierenden – Tatzeit ausgewiesen.⁶ Mit besonderen Schwierigkeiten ist ferner die Registrierung strafrechtlicher Konkurrenzen verbunden;⁷ sie weist erhebliche Abweichungen von strafrechtsdogmatischen Bewertungen auf.

- Bezuglich mutmaßlicher Täter wird nur erfasst, wer als „Tatverdächtiger“ (Richtlinien PKS 2.2) gilt.⁸ Bei gemeinsamer Tatbegehung wird jeder Beteiligte, d.h. nicht nur der Mittäter, sondern auch der Anstifter sowie der Beihilfe Leistende, einheitlich als Täter registriert. Seit dem 1.1.1983 (erstmals einheitlich veröffentlicht für 1984) werden Personen, gegen die im Berichtszeitraum mehrfach ermittelt wurde, bundeseinheitlich nur noch **einmal** gezählt.⁹ Seit 2009 gilt dies nicht nur bei Mehrfachbeschuldigung in einem Bundesland, sondern bundesweit. Dadurch wird zwar die Genauigkeit der Verdächtigenzahlen erhöht, zugleich aber die Vergleichbarkeit der Daten für die Jahre bis 1982 bzw. bis 2008 mit den jeweiligen Folgejahren reduziert.
- Die Registrierung opferbezogener Daten hat, unbeschadet diverser Einzelangaben in früherer Zeit, erst in den 1980er Jahren in einer systematischen und umfassenden Weise begonnen. Bislang ist der Deliktskatalog, für den Opferdaten registriert werden, auf einen Ausschnitt beschränkt, der sich vorwiegend auf Formen körperlicher Beeinträchtigung konzentriert. Es scheint, als seien Daten der PKS zum Opferbereich vergleichsweise wenig verlässlich, und zwar insbesondere betreffend das Täter-Opfer-Verhältnis.¹⁰

2. Die Strafverfolgungsstatistik (StrafSt)

- 4 Die StrafSt erfasst die aufgrund (endgültiger) gerichtlicher Entscheidung abgeurteilten Personen und die von ihnen begangenen Straftaten.¹¹ Vormals beruhte sie auf der Datenerfassung in (teilweise wenig übersichtlichen) Zählkarten, wobei die Verlässlichkeit der Eintragungen im Vergleich zu Daten des Bundeszentralregisters eher eingeschränkt war. **Abgeurteilte** sind strafmündige Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. gegen die Strafverfahren nach Eröffnung eines Hauptverfahrens rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Hiermit wird nur ein Ausschnitt des

⁵ Seit 1976 werden die Staatsschutzdelikte auszugsweise veröffentlicht.

⁶ Zu Einzelheiten auch zum im Text folgenden Problem s. Eisenberg/Kölbel § 15 Rn. 15, 17.

⁷ Siehe hierzu Richtlinien PKS 4.4.

⁸ Betreffend die Zusammenhänge bei der Begründung des Tatverdachts vgl. Eisenberg/Conen NJW 1998, 2241 ff.

⁹ Wurden im Berichtszeitraum mehrere voneinander unabhängige Ermittlungsverfahren gegen dieselbe Person abgeschlossen, so erfolgte bis zum Jahr 1982 (einschließlich) bundeseinheitlich eine *Mehrfachzählung*. Diese hatte zur Folge, dass die Zahl registrierter Tatverdächtiger mit den als tatverdächtig bezeichneten Einzelpersonen nicht überein zu stimmen brauchte. In verschiedenen „alten“ Bundesländern war daher bereits seit geraumer Zeit zusätzlich eine solche Tatverdächtigenzählung durchgeführt worden, die die Betroffenen stets nur einmal erfasst hatte (bereinigte Tatverdächtigenzählung); dabei hatten sich recht unterschiedliche prozentuale Überhöhungen im Vergleich zu der bisherigen bundeseinheitlichen Zählweise ergeben.

¹⁰ Siehe etwa für Hamburg Gundlach/Menzel, Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel Hamburgs (PFA 1992), 1992, S. 66, 70f.

¹¹ Überblick zum Folgenden bei Eisenberg/Kölbel § 15 Rn. 23ff.

gesamten Bereichs amtlich erledigter Strafverfahren erfasst (weil vor allem Verfahrenseinstellungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens unberücksichtigt bleiben). Da die Registrierung erst nach Eintritt der **Rechtskraft** des Urteils geschieht, ist nicht der Zeitpunkt der Tat, sondern derjenige des Eintritts der Rechtskraft ausschlaggebend. Demgemäß kann von der Zahl der Verurteilten nicht auf die Zahl der in einem Berichtsjahr entsprechend in Erscheinung getretenen Täter geschlossen werden. Daneben ergeben sich auch bei der StrafSt Schwierigkeiten im Hinblick auf die Registrierung von Konkurrenzen bzw. der Mehrfachzählung eines Abgeurteilten. Schließlich fehlt es bezüglich des Eintrags der **Rechtsfolgen** an Vollständigkeit bzw. hinreichender Differenziertheit.

3. Sonstige Probleme und Einschränkungen

Die kriminologische Verwertung der vorhandenen Kriminalstatistiken ist dadurch 5 beeinträchtigt, dass PKS und StrafSt untereinander **weder** nach Anknüpfungsbe- griffen und Erfassungskriterien **noch** nach dem Zeitraum zureichend abgestimmt sind. So vermag eine Analyse der Daten beider Statistiken z. B. keine Angaben darüber zu erbringen, welchen Gang ein polizeilicher Fall im Justizverfahren nimmt und welcher Anteil der bei der Polizei registrierten „Fälle“ zur Aburteilung gelangt.

Kriminologisch-statistische Forschungen zur längerfristigen zeitlichen Entwicklung 6 von erfassten Deliktsbegehung, Tätern, Opfern usw. können weiterhin durch **Veränderungen** der relevanten Normen, der Kontrollintensität sowie der Art der statistischen Aufbereitung erschwert sein. Im Nachgang an eine solche Veränderung ist in den Zahlen in der Regel nicht erkennbar, ob eine dort beobachtbare Verschiebung auf einem geänderten Realgeschehen oder aber auf den geänderten rechtlichen Rahmen (bzw. der geänderten amtlichen Handhabung) beruht. Noch schwieriger abzuschätzen ist dies bei sonstigen Änderungen der Kontrollintensität im Ablauf des (informellen und) formellen sozialen Reaktionsprozesses. Dies betrifft etwa den Personalstand oder die sachlich-technische Ausstattung oder die Vorgehensstrategien in den Strafverfolgungsinstitutionen. Zu denken ist außerdem an ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung, das ebenfalls zu Schwankungen der Erfassungsquote führt, ohne dass dies beispielsweise bei einer Deliktszu- nahme/-abnahme in der PKS klar von einer tatsächlichen Entwicklung getrennt werden könnte.

II. Nichtdeutsche in der Polizeilichen Statistik

Nach der polizeilichen Statistik ist der Prozentanteil der Nichtdeutschen¹² unter 7 den als **tatverdächtig erfassten Personen** deutlich größer als es der Gruppe ihrer (registrierten) Wohnbevölkerung entspräche. Während bis Ende der 1960er-Jahre der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen in etwa dem Anteil der nichtdeut-

¹² Aus sich selbst heraus hat die Staatsbürgerschaft keine kriminologische Bedeutung – im Unterschied ggf. zum Faktor der Migration. Dafür war die (bedingt) angehobene Belastung von sog. Aussiedlern (mit deutscher Staatsangehörigkeit) instruktiv, bei denen im Übrigen eine Interdependenz zwischen wohngebietsbezogener Verteilungsdichte und Mehrbelastung mit polizeilicher Registrierung bestand (vgl. etwa R. Müller, Polizeiliches Lagebild zur Kriminalität von Deutschen mit dem Migrationshintergrund „Aussiedler“ [LKA Hamburg 2006], S. 29 ff.; hierzu und zum Ganzen die Forschungsübersicht bei Eisenberg/Kölbl § 51 Rn. 23 ff.).

Teil 2. Kriminologie

schen Wohnbevölkerung entsprach, lag er 1988 dreimal so hoch.¹³ Nach polizeilich registrierten Deliktsarten unterteilt sind nichtdeutsche Tatverdächtigen etwa bei Sexual- und Körperverletzungsdelikten Raub und Diebstahl vergleichsweise stark vertreten.¹⁴ Allerdings gilt es bei derartigen Aussagen zu beachten, dass sich einzelne Untergruppen der erfassten nichtdeutschen Personen (z.B. Arbeitnehmer im Vergleich zu international tätigen berufsmäßigen Straftätern) nach Maß und Art ihrer strafrechtlichen Auffälligkeit erheblich unterscheiden. So setzen Vergleiche und Analysen prinzipiell voraus, dass zumindest nach Nationalität, Aufenthaltsgrund und -dauer sowie kriminologisch relevanten Faktoren differenziert wird.

1. Speziell auf Erfassung von Nichtdeutschen bezogene Vorbehalte

- 8 Neben den bereits genannten Einschränkungen begegnen die Angaben, die die PKS zur Delinquenz nichtdeutscher Personengruppen macht, weiteren Vorbehalten. Die fraglichen Daten unterliegen erheblichen **Verzerrungen**, die die Vergleichbarkeit mit der erfassten Deliktsbelastung der deutschen Bevölkerung stark einschränken. So ist bereits im Hinblick auf die Berechnung der **Tatverdächtigenziffer** als einer Verhältniszahl¹⁵ ganz wesentlich, dass einzelne Untergruppen von Nichtdeutschen zwar bei den Tatverdächtigen, nicht aber bei der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mitgezählt werden (was die Relativzahl nach oben verschiebt).¹⁶ Dies gilt etwa für „Illegalen“, Durchreisende, Grenzpendler, Familienbesucher und Touristen, die einen nicht unerheblichen Anteil aller nichtdeutschen Tatverdächtigen stellen.¹⁷
- 9 Ein Vergleich der Belastung der Deutschen und der Nichtdeutschen mit polizeilich registrierten „Fällen“ bzw. mit Aburteilungen ist ferner nur bei Anpassung der demografischen Daten der Einheimischen an die **Alters- und Geschlechtsverteilung** der Nichtdeutschen möglich. Dies ist besonders auch deshalb dringlich, weil der Anteil weiblicher Personen, die strafrechtlich in der Regel weniger häufig als männliche Personen erfasst werden, unter der nichtdeutschen Bevölkerungsgruppe geringer als bei der deutschen Wohnbevölkerung ist, während sich dies bei demgemäß den deliktsmäßig im Allgemeinen besonders stark belasteten **jüngeren** (männlichen)

¹³ Im Jahr 1991, also für das gesamte Bundesgebiet, betrug der Prozentsatz sogar etwa das Vierfache. Indes ist ein statistischer Längsschnittvergleich über das Jahr 1990 hinaus aufgrund der politischen Veränderungen nur sehr eingeschränkt möglich. Im Einzelnen beliefen sich die Anteile an den Tatverdächtigen 1958 und 1990 auf 2% und 26,7% (in den „alten“ Bundesländern) 2011 sowie 2012 beliefen sie sich auf 22,9% und 24,0% und die Anteile an der Wohnbevölkerung auf 1,2% (1961), 8,4% und 8,23%. Die aktuellen Werte sind ähnlich. Allerdings wird ein Teil der nichtdeutschen Tatverdächtigen wegen Verstößen gegen das AufenthG (vormals AuslG) und das AsylVerfG registriert, d.h. auf Grund von Tatbeständen, die von Deutschen kaum verwirklicht werden. Auch wenn man diese Delikte herausrechnet, ist die relative Deliktsbelastung Nichtdeutscher mehr als doppelt so hoch wie die der Deutschen (vgl. etwa PKS Berlin 2016, 115: pro 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe 2.557 Deutsche und 5.696 Nichtdeutsche als Tatverdächtige registriert).

¹⁴ Näher PKS 2017, Bd. 3, S. 13 ff.

¹⁵ Verhältniszahlen sind eine im Vergleich zu Absolutzahlen eher geeignete Grundlage für kriminologische Aussagen. Bei der Tatverdächtigenziffer geht es um die Tatverdächtigen pro 100.000 der Bevölkerung. Dazu bereits → Fn. 13.

¹⁶ Schon deshalb wird die Tatverdächtigenziffer in der Bundes-PKS seit 1994 nur noch für die deutsche Wohnbevölkerung berechnet (entsprechendes gilt für die Verurteilenziffer seit dem Jahr 1993).

¹⁷ Im Jahr 2017 beispielsweise waren 6,5% aller Tatverdächtigen Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhielten (PKS 2017, Bd. 3, S. 142).